

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aussetzung der automatischen Diätenerhöhung im Jahr 2022

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch politische Entscheidungen wurden den Thüringer Bürgern in den zurückliegenden Monaten allerhand Lasten auferlegt: Die im Zusammenhang mit dem Coronavirus getroffenen Regierungsmaßnahmen hatten für zahllose Menschen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit und entsprechende finanzielle Einbußen zur Folge. Für weite Teile des Thüringer Wirtschaftslebens bedeuteten diese Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung. Viele Branchen sahen sich in eine Krise geführt, die mit zum Teil beträchtlichen Schäden für betroffene Unternehmen und Selbständige einherging. Hinzukommen seit Monaten anhaltende Preissteigerungen. Insbesondere die Preise für Kraft- und Brennstoffe sowie für Strom sind stark angewachsen und werden weiterhin anwachsen. Zugleich steigen die Preise bei anderen Warengruppen wie insbesondere bei Lebensmitteln kräftig an, was unter anderem auch eine direkte Folge energiepolitischer Entscheidungen (etwa der Einführung der CO₂-Steuer), der Coronamaßnahmen sowie jetzt des Krieges in der Ukraine ist.

Die Entwicklung führt nicht nur viele Familien und Bezieher geringer und mittlerer Einkommen an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, sondern betrifft alle Verbraucher und bremst die Konjunktur.

Zugleich steht gemäß den Regelungen des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) nunmehr die jährliche Erhöhung der Bezüge für die Mitglieder des Thüringer Landtags bevor.

Danach würden mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Grund- wie die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten (im Sinne der §§ 5 und 6 ThürAbgG) angepasst. Wie in den Jahren zuvor ergäbe sich hier eine Erhöhung entsprechend der Einkommens- und Preisentwicklung als Folge unter anderem der Mindestlohnanpassungen und der Inflation.

So erhöhen sich die Einkünfte der Abgeordneten auf Kosten der Steuerzahler, während den Bürgern durch politische Entscheidungen allerhand Entbehrungen abverlangt werden. Der öffentlichen Situation angemessen dagegen wäre der Verzicht auf die Erhöhung der Abgeordneteneinkünfte in diesem Jahr. In einem solchen Verzicht käme zum Ausdruck, dass jene, die den Bürgern Belastungen auferlegen, auch bereit sind, selbst Opfer zu erbringen.

Da der im Thüringer Abgeordnetengesetz geregelte Anpassungsmechanismus für die Abgeordnetenbezüge (Grund- und Aufwandsentschädigung) in Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert ist, muss die "Nullrunde" 2022 auch in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschrieben werden.

B. Lösung

Für das Jahr 2022 wird die automatische Diätenanpassung gemäß § 26 ThürAbgG ausgesetzt. Die verfassungsrechtliche Ermöglichung der Aussetzung macht eine entsprechende Ergänzung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlich.

C. Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage mit entsprechenden Mehrausgaben im Landeshaushalt und dem politischen Signal, dass die Bürger politisch verursachte Einbußen hinnehmen müssen, Landtagsabgeordnete aber "automatisch" auch im Jahr 2022 mehr Geld erhalten.

D. Kosten

Die Aussetzung der Diätenerhöhung für ein Jahr bedeutet eine Entlastung der Landesfinanzen.

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aussetzung der automatischen Diätenerhöhung

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Die Höhe der Entschädigung verändert sich jährlich auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung nach Maßgabe der allgemeinen Einkommens-, die der Aufwandsentschädigung nach der allgemeinen Preisentwicklung im Freistaat. Für das Jahr 2022 findet eine Anpassung der Höhe der Entschädigung und der Aufwandsentschädigung nicht statt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Änderung ermöglicht, dass eine Aussetzung der Anpassung der Bezüge der Mitglieder des Thüringer Landtags (Grund- und Aufwandsentschädigung) gemäß § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Jahr 2022 nicht erfolgt und eine entsprechende Gesetzesänderung verfassungskonform vorgenommen werden kann.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Für die Fraktion:

Braga